

**Bekanntgabe des
Landratsamtes Sigmaringen
über den Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Wasserrechtliche Plangenehmigung zum Ausbau des Altensberggrabens und zur Verlegung des darin liegenden Teichs

Damit die Firma Rebau in Inzigkofen ihr Betriebsgelände erweitern und eine neue Lagerhalle bauen kann, soll der Altensberggraben auf Flurstück 187/10 der Gemarkung Inzigkofen auf einer Länge von 75 m verdolt und der bestehende kleine Teich beseitigt werden. Die oberen 50 m des Bachs werden nicht als Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung eingestuft. Als Ausgleich für die Verdolung der restlichen 25 m und die Beseitigung des Teichs wird nordöstlich des alten Teichs ein neuer angelegt und ein 25 m langer neuer Bachverlauf des Altensberggrabens ausgestaltet. Der Bachverlauf wird naturnah leicht geschwungen ausgeführt und mit variablen flachen Böschungsneigungen versehen. Der neu verlaufende Bach mündet von Nordosten in den neuen Teich. Er fließt durch ihn hindurch und tritt am Ostufer wieder aus ihm heraus. Als Rohr oder Schwelle ausgestaltet mündet der Überlauf in den bestehenden Tobel auf dem länglichen südöstlichen Ausläufer des Flurstücks 187/10. Ab hier werden keine Veränderungen mehr vorgenommen. Das Wasser des Altensberggrabens wird unter der Kreisstraße 8267 hindurchgeführt und mündet anschließend in den Stelzenbach. Der neue Teich hat wie der ehemalige eine Fläche von ca. 200 m². Anders als der frühere soll er aber besonnt sein, nicht mit Fischen besetzt werden und als Amphibien- und Libellenlaichgewässer dienen.

Nach Anlage 1 Ziffer 13.18.1 zum UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahme nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die oberen 75 m des Altensberggrabens sollen verdolt werden. Hieran anschließend wird ein 25 m langer offener Bachverlauf gebildet, der den neuen Teich speisen wird.

Die Erheblichkeit von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt wurde unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß, etwaigem grenzüberschreitenden Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer und Häufigkeit und Reversibilität geprüft. Es wurden die Schutzgebiete Offenlandbiotop Biotopnr.: 179214372741 „Feldhecken und Feldgehölz südlich von Inzigkofen“ und der Flusswasserkörper 61-01 (Donaugebiet ab Beuroner Tal bis inkl. Stelzenbach) als Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, berücksichtigt.

Der Altensberggraben ist ein kurzes Fließgewässer, das im oberen Bereich keine wasserwirtschaftliche Bedeutung hat. Er verläuft zwischen einer Bundes- und einer Kreisstraße einerseits und zwischen einem stark technisch überprägten Gelände und einem Offenlandbiotop andererseits.

Weil von den Gehölzrodungen südlich des neuen Teichs möglicherweise Haselmäuse und Fledermäuse betroffen sein können, dürfen sie erst vorgenommen werden, wenn feststeht, dass entweder keine Beeinträchtigung für diese Tierarten zu erwarten ist oder Beeinträchtigungen erfolgreich ausgeglichen wurden. Die im Teich vorhandenen Fische

wurden laut Angaben des Antragstellers vor Beginn der Bauarbeiten abgefischt und in einen Baggersee verbracht.

Die Verdolung des Altensberggrabens und die Beseitigung des Teichs werden 1:1 ausgeglichen. Durch das Vorhaben wird das Hochwasserrisiko nicht erhöht.

Die Uferböschungen werden mit einer standortgerechten Gras- Kräutersamenmischung für feuchte Lagen versehen.

Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, das Klima und kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sofern die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Das Vorhaben unterliegt daher keiner UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekanntgegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, während der Servicezeiten eingesehen werden.

Sigmaringen, den 17.05.2022

Landratsamt
– Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz –

gez.

Adrian Schiefer